# Polizeireglement der Gemeinden

(gültig ab 1. Mai 2010)



Bözen



Densbüren



Effingen



Eiken



Elfingen



**Frick** 



Gansingen



**Gipf-Oberfrick** 



Herznach



Hornussen



Kaisten



Laufenburg



**Mettauertal** 



Oberhof



**Oeschgen** 



Schwaderloch



SisseIn



**Ueken** 



Wittnau



Wölflinswil



Zeihen

**Polizeireglement Oberes Fricktal** der Gemeinden Bözen, Densbüren, Effingen, Eiken, Elfingen, Frick, Gansingen, Gipf-Oberfrick, Herznach, Hornussen, Kaisten, Laufenburg, Mettauertal, Oberhof, Oeschgen, Schwaderloch, Sisseln, Ueken, Wittnau, Wölflinswil, Zeihen

		Inhaltsverzeichnis	Seite
		I. Allgemeine Bestimmungen	
§ §	3 4	Zweck Geltungsbereich Polizeiorgane Regionalpolizei Oberes Fricktal Anordnungen und Vorladungen Störung der polizeilichen Tätigkeit	4 4 4 4 5
		II. Besondere Bestimmungen	
		A. Immissionsschutz	
§	8 9	Grundsätze Lärmschutz, Mittags- und Nachtruhe Lautsprecher Himmelsstrahler	5 5 5 5
		B. Schutz der öffentlichen Sachen	
§ 7 § 7	12 13	Grundsatz Reinigungspflicht, Littering Plakate, Reklamen Ausbringen von Hofdünger	6 6 6
		C. Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit	
§ ]	16 17	Grundsatz Schiessen, Waffen Parkieren Feuerwerk, Feuern im Freien	7 7 7 7
		D. Schutz der öffentlichen Sittlichkeit	
§ 7 § 2		Grundsatz Verrichten der Notdurft	7 7
		E. Wirtschafts- und Gewerbepolizei	
§ 2 § 2		Grundsatz Betteln, Sammlungen	8 8
		F. Tierhaltung	
\$ 2 \$ 2 \$ 2	24	Grundsatz Hundehaltung Pferdehaltung	8 8 8

**Polizeireglement Oberes Fricktal** der Gemeinden Bözen, Densbüren, Effingen, Eiken, Elfingen, Frick, Gansingen, Gipf-Oberfrick, Herznach, Hornussen, Kaisten, Laufenburg, Mettauertal, Oberhof, Oeschgen, Schwaderloch, Sisseln, Ueken, Wittnau, Wölflinswil, Zeihen

	III. Bewilligungsverfahren und Strafbestimmungen	Seite
§ 26 § 27 § 28 § 29 § 30 § 31 § 32	Bewilligungen Widerhandlungen Verschulden und Verantwortlichkeit Vollstreckung von Bussen Strafbefehl Bussen- und Kostendepositum Ordnungsbussen	9 9 9 9 10 10
	IV. Schlussbestimmungen	
§ 33 § 34	Änderungen Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts	10 10
	Beschlüsse der Gemeinderäte zur Inkraftsetzung	11
	Anhänge	
1 2 3	Ordnungsbussenkatalog Ordnungsbussenkatalog des kantonalen Rechts (zur Information) Feiertage in den Bezirken Aarau, Brugg und Laufenburg (zur Information)	12 13 14

der Gemeinden Bözen, Densbüren, Effingen, Eiken, Elfingen, Frick, Gansingen, Gipf-Oberfrick, Herznach, Hornussen, Kaisten, Laufenburg, Mettauertal, Oberhof, Oeschgen, Schwaderloch, Sisseln, Ueken, Wittnau, Wölflinswil, Zeihen

Die Gemeinderäte von Bözen, Densbüren, Effingen, Eiken, Elfingen, Frick, Gansingen, Gipf-Oberfrick, Herznach, Hornussen, Kaisten, Laufenburg, Mettauertal, Oberhof, Oeschgen, Schwaderloch, Sisseln, Ueken, Wittnau, Wölflinswil und Zeihen, nachfolgend als "Vertragsgemeinden" Regionalpolizei Oberes Fricktal bezeichnet, erlassen gestützt auf § 37 Abs. 2 lit. f, § 38 und § 112 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978, § 4 und § 19 des Polizeigesetzes sowie § 1 Abs. 2 und § 7 der Ordnungsbussenverfahrenverordnung folgendes

## Polizeireglement (PolR)

#### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

#### Zweck

Dieses Reglement bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit und ergänzt die Polizeivorschriften in eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Erlassen.

#### § 2

#### Geltungsbereich

- <sup>1</sup> Das Reglement gilt im ganzen Gebiet der Vertragsgemeinden.
- <sup>2</sup> Vorbehalten bleibt übergeordnetes eidgenössisches und kantonales Recht.
- <sup>3</sup> Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

#### § 3

#### Polizeiorgane

- <sup>1</sup> Oberste Polizeibehörde ist der Gemeinderat. Die Leitung des Polizeiwesens obliegt dem Gemeindeammann.
- <sup>2</sup> Mit der Ausübung des Polizeidienstes ist die Regionalpolizei Oberes Fricktal betraut.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen weiteren Personen, im Rahmen der Befugnisse des Polizeigesetzes, polizeiliche Funktionen übertragen.
- <sup>4</sup> Wer polizeiliche Aufgaben wahrnimmt, hat sich auf Verlangen auszuweisen.

#### § 4

#### Regionalpolizei Oberes Fricktal

- <sup>1</sup> Die Regionalpolizei Oberes Fricktal übt den Polizeidienst auf dem Gebiet der Vertragsgemeinden aus. Sie verhindert strafbare Handlungen, wendet Gefahren ab, führt fehlbare Personen der Bestrafung zu und steht hilfsbedürftigen Personen bei.
- <sup>2</sup> Sie regelt den Strassenverkehr gemäss den einschlägigen Vorschriften.

#### § 5

## Anordnungen und Vorladungen

Wer ohne Entschuldigung einer Vorladung nicht Folge leistet, kann gebüsst werden.

der Gemeinden Bözen, Densbüren, Effingen, Eiken, Elfingen, Frick, Gansingen, Gipf-Oberfrick, Herznach, Hornussen, Kaisten, Laufenburg, Mettauertal, Oberhof, Oeschgen, Schwaderloch, Sisseln, Ueken, Wittnau, Wölflinswil, Zeihen

#### § 6

#### Störung der polizeilichen Tätigkeit

Jede Störung und Behinderung der polizeilichen Tätigkeit ist untersagt. Dies gilt insbesondere auch für die unbefugte Einmischung Dritter in die Dienstausübung der Polizeiorgane.

#### II. Besondere Bestimmungen

#### A. Immissionsschutz

#### § 7

#### Grundsätze

- <sup>1</sup> Veranstaltungen oder Handlungen, die durch übermäßige Immissionen das Wohlbefinden der Bevölkerung stören können, sind bewilligungspflichtig (z. B. Open-Air, Motocross, Rennen mit Motorfahrzeugen, Modellfliegen).
- <sup>2</sup> Für Veranstaltungen im Wald oder am Waldrand gelten die Bestimmungen gemäss § 11 Waldgesetz des Kantons Aargau (AwaG) in Verbindung mit den §§ 20 und 21 Verordnung zum Waldgesetz des Kantons Aargau (AwaV).

#### § 8

#### Lärmschutz, Mittags- und Nachtruhe

- <sup>1</sup> In Wohngebieten sind sämtliche lärmintensiven Verrichtungen mit Maschinen und Werkzeugen im Freien von 1200 bis 1300 Uhr verboten.
- <sup>2</sup> Das Erzeugen jeglichen Lärms, der die Nachtruhe stört, ist von 2200 bis 0630 Uhr verboten.
- <sup>3</sup> Während der unter Abs. 1 und 2 genannten Ruhezeiten sind zulässig: Kurzfristige Arbeiten zur Behebung von Notständen sowie nicht aufschiebbare Arbeiten für die Landwirtschafts- und Gärtnereibetriebe. Weitere Ausnahmen können vom Gemeinderat bewilligt werden.
- <sup>4</sup> An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen sind Lärm erzeugende Arbeiten im Freien und in Werkstätten, Fabriken sowie anderen gewerblichen Arbeitslokalen verboten. Zulässig sind nicht aufschiebbare landwirtschaftliche Tätigkeiten.

#### § 9

#### Lautsprecher

- <sup>1</sup> Das Verwenden von Lautsprechern im Freien während der Nachtruhe gemäss § 8 Abs. 2 bedarf der Bewilligung des Gemeinderates.
- <sup>2</sup> Radiolautsprecher in Fahrzeugen, vor allem in offenen Personenwagen, dürfen nur so laut eingestellt werden, dass sie ausserhalb des Fahrzeuges keinen Lärm verursachen.
- <sup>3</sup> Der Einsatz von Lautsprechern zu Propagandazwecken auf öffentlichen Strassen und Plätzen bedarf der Bewilligung des Gemeinderates.

#### § 10

#### Himmelsstrahler

Der Einsatz eines so genannten Skybeamers, Laser-Scheinwerfers, Reklamescheinwerfers oder einer ähnlichen künstlichen, himmelwärts gerichteten Lichtquelle bedarf der Bewilligung des Gemeinderates.

der Gemeinden Bözen, Densbüren, Effingen, Eiken, Elfingen, Frick, Gansingen, Gipf-Oberfrick, Herznach, Hornussen, Kaisten, Laufenburg, Mettauertal, Oberhof, Oeschgen, Schwaderloch, Sisseln, Ueken, Wittnau, Wölflinswil, Zeihen

#### B. Schutz der öffentlichen Sachen

#### § 11

#### Grundsatz

- <sup>1</sup> Es ist untersagt, die öffentlichen Strassen, Einrichtungen und Anlagen zu beschädigen oder zu verunreinigen. Ebenso ist es verboten, sie unbefugterweise oder entgegen ihrer Zweckbestimmung zu benutzen oder zu verändern.
- <sup>2</sup> Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung des öffentlichen Grundes bedarf der Bewilligung des Gemeinderates.
- <sup>3</sup> Bewilligungen des Gemeinderates sind insbesondere erforderlich für Demonstrationszüge, Musizieren und andere Darbietungen, Strassenverkauf, Bewirtung, Aufstellen von Informationsständen, Aufstellen und Herumtragen oder Herumführen von Reklamen etc.
- <sup>4</sup> Das Campieren oder Aufstellen von Wohnwagen und Zelten auf öffentlichem Grund bedarf der Bewilligung des Gemeinderates.

#### § 12

#### Reinigungspflicht, Littering

- <sup>1</sup> Wer öffentliche Strassen, Plätze und Anlagen verunreinigt, hat umgehend und unaufgefordert den ordnungsgemässen Zustand wieder herzustellen.
- <sup>2</sup> Das Ablagern von Schutt, Kehricht, Abbruch- und anderem Abfallmaterial auf öffentlichem oder privatem Grund ist verboten.
- <sup>3</sup> Das Wegwerfen und Liegenlassen von Abfällen aller Art, insbesondere auch von Zigarettenkippen, Kaugummis, Esswaren, Gebinden von Konsumgütern, Zeitungen und Werbeprospekten auf öffentlichen Strassen und Plätzen ist verboten.

#### § 13

#### Plakate, Reklamen

- <sup>1</sup> Auf öffentlichem Grund dürfen Plakate, Reklamen, Anzeigen und dergleichen nur an den behördlich bestimmten Anschlagstellen angebracht werden.
- <sup>2</sup> Für Wahlen und Abstimmungen gelten die besonderen Weisungen der zuständigen Behörden.

#### § 14

#### Ausbringen von Hofdünger

- <sup>1</sup> Das Ausbringen von Hofdünger an Sonn- und Feiertagen, an deren Vorabenden ab 2000 Uhr, sowie an Werktagen über die Mittagszeit (1200 1300 Uhr) ist auf dem ganzen Gemeindegebiet verboten. An Samstagen ist das Ausbringen in Wohnquartieren oder angrenzend an solche untersagt.
- <sup>2</sup> Generell verboten ist das Ausbringen bei schneebedecktem, gefrorenem, ausgetrocknetem oder wassergesättigtem Boden. Bei andauernder trockener Witterung ist das Ausbringen in Wohnquartieren oder angrenzend an solche untersagt.

der Gemeinden Bözen, Densbüren, Effingen, Eiken, Elfingen, Frick, Gansingen, Gipf-Oberfrick, Herznach, Hornussen, Kaisten, Laufenburg, Mettauertal, Oberhof, Oeschgen, Schwaderloch, Sisseln, Ueken, Wittnau, Wölflinswil, Zeihen

#### C. Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit

#### § 15

#### Grundsatz

- <sup>1</sup> Jede Beunruhigung oder Belästigung der Bevölkerung ist untersagt.
- <sup>2</sup> Verboten sind namentlich alle Handlungen, die geeignet sind, andere Personen zu belästigen, zu erschrecken, in ihrer Ruhe zu stören oder in ihrer persönlichen Sicherheit zu gefährden.

#### § 16

#### Schiessen, Waffen

- <sup>1</sup> Das Schiessen und Hantieren mit Waffen jeglicher Art auf öffentlichem Grund ist verboten.
- <sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Benutzung der von den Behörden bezeichneten Schiessplätze, die Jagdgesetzgebung und das Militärrecht.
- <sup>3</sup> Für das Schiessen im Schiessstand sind folgende Ruhezeiten einzuhalten: 1200 bis 1300 Uhr und 2000 bis 0900 Uhr. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.
- <sup>4</sup> Paintball-Spiele, -trainings und vergleichbare Veranstaltungen bedürfen der Bewilligung des Gemeinderates.

#### § 17

#### Parkieren

- <sup>1</sup> Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung von öffentlichen Strassen und Plätzen für das Parkieren von Fahrzeugen ist bewilligungs- und gebührenpflichtig.
- <sup>2</sup> Die Gemeinden können gestützt auf § 103 BauG¹ eigene Parkierungsreglemente erlassen.

#### § 18

#### Feuerwerk Feuern im Freien

- <sup>1</sup> Das Abbrennen von Feuerwerk ist ohne Bewilligung nur bei allgemeinen Festlichkeiten (31.07.-01.08. und 31.12.-01.01.) und unter Beachtung aller gebotenen Sicherheitsvorkehrungen gestattet.
- <sup>2</sup> Das Abfeuern von Geschützen, Mörsern, Böllern, Petarden und dergleichen ist bewilligungspflichtig.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat kann bei extremer Trockenheit das Abbrennen von Feuerwerk und das offene Feuern auf dem Gemeindegebiet verbieten.

#### D. Schutz der öffentlichen Sittlichkeit

#### § 19

#### Grundsatz

Vorführungen und Handlungen aller Art, welche Anstand oder Sitte verletzen, sind verboten.

#### § 20

#### Verrichten der Notdurft

Es ist untersagt, auf öffentlichem Grund oder an einem von der Öffentlichkeit einsehbaren Ort die Notdurft zu verrichten.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG), SAR 713.100

der Gemeinden Bözen, Densbüren, Effingen, Eiken, Elfingen, Frick, Gansingen, Gipf-Oberfrick, Herznach, Hornussen, Kaisten, Laufenburg, Mettauertal, Oberhof, Oeschgen, Schwaderloch, Sisseln, Ueken, Wittnau, Wölflinswil, Zeihen

#### E. Wirtschafts- und Gewerbepolizei

#### § 21

#### Grundsatz

Die Regionalpolizei überwacht die von Bund und Kanton erlassenen und den Gemeinden zum Vollzug und zur Kontrolle übertragenen gesetzlichen Vorschriften über die Industrie, das Gewerbe, das Marktwesen, den Warenhandel, das Gastgewerbe sowie die Ruhe- und Öffnungszeiten.

#### § 22

#### Betteln, Sammlungen

- <sup>1</sup> Das Betteln ist verboten.
- <sup>2</sup> Nicht als Betteln gelten Geld- und Naturalgabensammlungen von Vereinen und gemeinnützigen Organisationen.

#### F. Tierhaltung

#### § 23

#### Grundsatz

- <sup>1</sup> Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen noch Tiere noch Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen.
- <sup>2</sup> Ein Ausbrechen gefährlicher Tiere ist der Polizei unverzüglich zu melden.
- <sup>3</sup> Im Weiteren gelten die eidgenössischen und kantonalen Tierschutzbestimmungen (Tierschutzverordnung vom 27. Mai 1981<sup>2</sup>, Verordnung über den Vollzug der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung vom 7. Juni 1982<sup>3</sup>).

#### § 24

#### Hundehaltung

- <sup>1</sup> Es ist verboten, Hunde unbeaufsichtigt laufen zu lassen.
- <sup>2</sup> Im Bereich von Schul-, Sport- und Friedhofanlagen sowie öffentlichen Spielund Grünflächen sind Hunde zwingend an die Leine zu nehmen.
- <sup>3</sup> Hunde müssen an den vom Gemeinderat bezeichneten Orten an der Leine geführt werden.
- <sup>4</sup> Häufig bellende Hunde sind im Gebäudeinnern zu halten.
- <sup>5</sup> Die Hundehalter sind verpflichtet, den Hundekot auf fremdem Grundeigentum unverzüglich einzusammeln und samt verschlossenem Gebinde in den dafür bestimmten Behältern zu entsorgen.

#### § 25\*

#### Pferdehaltung

- <sup>1</sup> Das Galoppieren mit Pferden ist auf sämtlichen öffentlichen Strassen, insbesondere auch auf Flur- und Waldwegen, verboten. Für die Instandsetzung von dadurch entstandenen Schäden an Strassen und Wegen haftet der fehlbare Reiter. Das Reiten auf Feldern und Fluren ist, ausgenommen auf trockenen Getreide Stoppelfeldern, ohne Erlaubnis des Grundeigentümers untersagt.
- <sup>2</sup> Es ist verboten, Pferdemist auf öffentlichen Strassen und Plätzen liegen zu lassen. Reiter und Halter von Pferden sind verpflichtet, den anfallenden Pferdemist einzusammeln und vorschriftsgemäss zu entsorgen. Im Unterlassungsfall haben Fehlbare für die Kosten der Ersatzvornahme durch die Gemeinde oder durch beauftragte Dritte vollständig aufzukommen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> SR 455.1

<sup>3</sup> SAR 393.111

<sup>\* § 25</sup> hat in der Gemeinde Gipf-Oberfrick nur innerhalb des Baugebietes Gültigkeit.

der Gemeinden Bözen, Densbüren, Effingen, Eiken, Elfingen, Frick, Gansingen, Gipf-Oberfrick, Herznach, Hornussen, Kaisten, Laufenburg, Mettauertal, Oberhof, Oeschgen, Schwaderloch, Sisseln, Ueken, Wittnau, Wölflinswil, Zeihen

#### III. Bewilligungsverfahren und Strafbestimmungen

#### § 26

#### Bewilligungen

- <sup>1</sup> Die gemäss diesem Reglement erforderlichen Bewilligungsgesuche sind bei der zuständigen Gemeindebehörde einzureichen.
- <sup>2</sup> Die polizeilichen Bewilligungen werden, soweit nicht andere Organe dafür bezeichnet sind, vom Gemeinderat erteilt.
- <sup>3</sup> Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der nachgesuchten Bewilligung besteht, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. Die Bewilligung kann befristet, an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen versehen werden.

#### § 27

#### Widerhandlungen

Widerhandlungen gegen die Vorschriften des Polizeireglements werden mit Bussen bestraft. Die Strafkompetenz richtet sich nach dem Gemeindegesetz<sup>4</sup>. In leichten Fällen kann von der Ausfällung einer Busse abgesehen und eine Verwarnung ausgesprochen werden.

#### § 28

#### Verschulden und Verantwortlichkeit

- <sup>1</sup> Sowohl die vorsätzliche als auch die fahrlässig begangene Übertretung sind strafbar.
- <sup>2</sup> Wurde die Übertretung durch eine juristische Person, eine Kollektiv- oder eine Kommanditgesellschaft begangen, so sind die Personen strafbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Für die Busse haftet die juristische Person bzw. die Gesellschaft solidarisch.

#### § 29

Vollstreckung von Bus- Wird die vom Gemeinderat ausgesprochene Busse nicht bezahlt und ist diese auf dem Betreibungsweg uneinbringlich, werden die Akten an die Staatsanwaltschaft überwiesen. Das Verfahren zur Ausfällung einer Ersatzfreiheitsstrafe richtet sich nach § 4 Abs. 2 StPO5.

#### § 30

#### Strafbefehl

- <sup>1</sup> Bussen werden vom Gemeinderat durch Strafbefehl ausgesprochen. Vorbehalten bleibt das Ordnungsbussenverfahren gemäss § 32 PolR.
- <sup>2</sup> Der gemeinderätliche Strafbefehl enthält:
- a) Name und Adresse des Beschuldigten;
- b) die Angabe des dem Beschuldigten zur Last gelegten Tatbestandes;
- c) die angewandten Strafbestimmungen;
- d) die Höhe der Busse;
- e) die Verfahrenskosten;
- f) die Rechtsmittelbelehrung;
- g) das Datum und die Unterschriften.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> § 38 Gemeindegesetz, SAR 171.100

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Gesetz über die Strafrechtspflege (Strafprozessordnung, StPO), SAR 251.100

der Gemeinden Bözen, Densbüren, Effingen, Eiken, Elfingen, Frick, Gansingen, Gipf-Oberfrick, Herznach, Hornussen, Kaisten, Laufenburg, Mettauertal, Oberhof, Oeschgen, Schwaderloch, Sisseln, Ueken, Wittnau, Wölflinswil, Zeihen

#### § 31

#### Bussen- und Kostendepositum

Beschuldigten kann gegen Quittung ein Bussen- und Kostendepositum abgenommen werden.

#### § 32

#### Ordnungsbussen

- <sup>1</sup> Wird ein Tatbestand gemäss dem Ordnungsbussenkatalog im Anhang zu diesem Reglement erfüllt, kann die Regionalpolizei eine Busse auf der Stelle erheben, wenn der Fehlbare damit einverstanden ist.
- <sup>2</sup> Wenn der Beschuldigte denselben Tatbestand zum wiederholten Male erfüllt, kommt das Strafbefehlsverfahren zur Anwendung.

#### IV. Schlussbestimmungen

#### § 33

#### Änderungen

Änderungen dieses Reglements bedürfen der Zustimmung der Gemeinderäte aller Vertragsgemeinden.

#### § 34

## Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

- <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 01. Mai 2010 in Kraft.
- <sup>2</sup> Auf diesen Zeitpunkt werden alle zum vorliegenden Reglement in Widerspruch stehenden Erlasse aufgehoben, insbesondere die Polizeireglemente:
- der Gemeinde Bözen vom 01. Mai 1893
- der Gemeinde Densbüren vom 01. Juni 1997
- der Gemeinde Effingen vom 01. Mai 1893
- der Gemeinde Eiken vom 01. Januar 1987
- der Gemeinde Elfingen vom 01. Mai 1893
- der Gemeinde Etzgen (Mettauertal) vom 29.8.1994
- der Gemeinde Frick vom 01. Januar 1987
- der Gemeinde Gansingen vom 01. Juli 2000
- der Gemeinde Gipf-Oberfrick vom 01. Januar 1988
- der Gemeinde Herznach vom 01. Juni 1988
- der Gemeinde Hornussen vom 01. Juni 1993
- der Gemeinde Kaisten vom 01. Juli 1970
- der Gemeinde Laufenburg vom 01. Oktober 1993
- der Gemeinde Oberhof vom 01. Juli 1970
- der Gemeinde Oeschgen vom 01. Januar 1990
- der Gemeinde Schwaderloch vom 13. August 1996
- der Gemeinde Sisseln vom 01. Juli 1970
- der Gemeinde Ueken vom 01. Juli 1970
- der Gemeinde Wittnau vom 01. Oktober 1987
- der Gemeinde Wölflinswil vom 01. Juli 1970
- der Gemeinde Zeihen vom 01. Juli 1970

der Gemeinden Bözen, Densbüren, Effingen, Eiken, Elfingen, Frick, Gansingen, Gipf-Oberfrick, Herznach, Hornussen, Kaisten, Laufenburg, Mettauertal, Oberhof, Oeschgen, Schwaderloch, Sisseln, Ueken, Wittnau, Wölflinswil, Zeihen

#### Beschlüsse der Gemeinderäte zur Inkraftsetzung auf 1. Mai 2010:

Bözen, 13. April 2010 Densbüren, 13. April 2010 Effingen, 12. April 2010 Eiken, 12. April 2010 Elfingen, 8. April 2010 Frick, 1. März 2010 Gansingen, 12. April 2010 Gipf-Oberfrick, 19. April 2010 Herznach, 22. April 2010 Hornussen, 20. April 2010 Kaisten, 12. April 2010 Laufenburg, 12. April 2010 Mettauertal, 6. April 2010 Oberhof, 19. April 2010 Oeschgen, 19. April 2010 Schwaderloch, 27. April 2010 Sisseln, 26. April 2010 Ueken, 26. April 2010 Wittnau, 12. April 2010 Wöflinswil, 12. April 2010 Zeihen, 6. April 2010

der Gemeinden Bözen, Densbüren, Effingen, Eiken, Elfingen, Frick, Gansingen, Gipf-Oberfrick, Herznach, Hornussen, Kaisten, Laufenburg, Mettauertal, Oberhof, Oeschgen, Schwaderloch, Sisseln, Ueken, Wittnau, Wölflinswil, Zeihen

## Anhang 1

### Ordnungsbussenkatalog für die Anwendung nach § 31 PolR

OB Nr.	Tatbestand	Rechtliche Grundlage	Bussen- betrag CHF
950.1	Nichtbefolgen von Anordnungen und Vorladungen	§ 30 PolG	CHF 100
950.2	Identitätsnachweis	§ 29 PolG	CHF 100
950.3	Störung oder Behinderung der polizeilichen Tätigkeit	§ 6 PoIR	CHF 100
951.1	Nachtruhestörung	§ 8 PoIR	CHF 100
951.2	Verwendung von Lautsprechern ohne Bewilligung	§ 9 PoIR	CHF 100
952.1	Verunreinigung öffentlicher Strassen und Anlagen	§ 12 PolR	CHF 100
952.5	Anschlagen von Reklamen, Plakaten etc. ohne Bewilligung	§ 13 PolR	CHF 100
953.1	Abbrennen von Feuerwerken ohne Bewilligung	§ 18 PolR	CHF 200
953.2	Feuern trotz Feuerverbot	§ 18 PolR	CHF 100
954.1	Erregen von öffentlichem Ärgernis oder ungebührliches Verhalten	§ 31PolG	CHF 100
955.1	Betteln	§ 22 PolR	CHF 50
956.1	Unbeaufsichtigtes Laufenlassen eines Hundes	§ 24 PolR	CHF 100
956.2	Versäubernlassen von Hunden ohne Einsammeln des Hunde- kots	§ 24 PoIR	CHF 100
956.3	Missachtung des Leinenzwangs bei Hunden	§ 24 PolR	CHF 100

der Gemeinden Bözen, Densbüren, Effingen, Eiken, Elfingen, Frick, Gansingen, Gipf-Oberfrick, Herznach, Hornussen, Kaisten, Laufenburg, Mettauertal, Oberhof, Oeschgen, Schwaderloch, Sisseln, Ueken, Wittnau, Wölflinswil, Zeihen

Anhang 2

# Ordnungsbussenkatalog des kantonalen Rechts (zur Information - nicht Bestandteil des Polizeireglementes)

#### Gemäss Anhang 1 OBVV werden folgende Ordnungsbussen erhoben:

OB Nr.		Tatbestand	Bussen- betrag CHF
980	1.	Widerhandlungen gegen das Gesetz über das Halten und Besteuern der Hunde vom 30. November 1871	
980.1.1	1.1.	Nichtbeachten der Haltervorschriften gemäss § 4	CH 100
980.1.2	1.2.	Verletzung der Meldepflicht gemäss § 1 Abs. 3 der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über das Halten und Besteuern der Hunde vom 19. März 1915	CH 100
980.1.3	1.3.	Nichtbeachten der Haltervorschriften gemäss § 10 Vollziehungsverordnung zum Gesetz über das Halten und Besteuern der Hunde vom 19. März 1915	CHF 100
981	2.	Widerhandlungen gegen das Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbegesetz, GGG) vom 25. November 1997	
981.2.1	2.1.	2.1. Verletzung der Anzeigepflicht gemäss § 2 Abs. 3	CH 100
981.2.2	2.2.	2.2. Nichtbeachten der Öffnungszeiten gemäss § 4	CH 100
981.2.3	2.3.	2.3. Verletzung der Anzeigepflicht gemäss § 6 Abs. 4 der Verordnung über das Gastgewerbe- und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbeverordnung, GGV) vom 25. März 1998	CH 100
982	3.	Widerhandlungen gegen das Gesundheitsgesetz (GesG) vom 20. Januar 2009	
982.3.1	3.1.	Verletzung des Abgabeverbots gemäss § 37 Abs. 4	CH 100

#### Gemäss Anhang 2 OBVV werden folgende Ordnungsbussen erhoben:

OB Nr.		Tatbestand	Bussen- betrag CHF
983	1.	Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG)	
983.1.1	1.1.	Verletzung der Meldepflicht bei gewerbsmässiger Beherbergung durch Logisgeber gemäss Art. 16 AuG.	CH 100

der Gemeinden Bözen, Densbüren, Effingen, Eiken, Elfingen, Frick, Gansingen, Gipf-Oberfrick, Herznach, Hornussen, Kaisten, Laufenburg, Mettauertal, Oberhof, Oeschgen, Schwaderloch, Sisseln, Ueken, Wittnau, Wölflinswil, Zeihen

Anhang 3

# Feiertage in den Bezirken Aarau, Brugg und Laufenburg (zur Information - nicht Bestandteil des Polizeireglementes)

Gemäss § 9 der kantonalen Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) sind folgende Feiertage den Sonntagen gleichgestellt:

#### **Bezirke Aarau und Brugg**

- Neujahr \*\*
- Berchtoldstag \*\*\*
- Karfreitag \*\*
- Ostermontag \*\*
- Auffahrt \*\*
- Pfingstmontag \*\*
- Bundesfeiertag \*
- Weihnacht \*\*
- Stephanstag \*\*\*

#### **Bezirk Laufenburg**

- Neujahr \*\*
- Karfreitag \*\*
- Auffahrt \*\*
- Fronleichnam \*\*
- Bundesfeiertag \*
- Maria Himmelfahrt \*\*
- Allerheiligen \*\*
- Maria Empfängnis \*\*
- Weihnacht \*\*

<sup>\*</sup> Der Bundesfeiertag ist ein den Sonntagen gleichgestellter arbeitsfreier Tag.6

<sup>\*\*</sup> Diese Feiertage sind gemäss kantonalem Recht den Sonntagen gleichgestellt.<sup>7</sup>

<sup>\*\*\*</sup> Stephanstag und Berchtoldstag gelten als Werktage, wenn der Weihnachtstag und der Neujahrstag auf einen Freitag oder Montag fallen.<sup>7</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Verordnung über den Bundesfeiertag, SR 116

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Vollziehungsverordnung zum Arbeitsgesetz, SAR 961.111